

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1202
Urteil Nr. 84/98 vom 15. Juli 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienbeihilfen, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 19. November 1997 in Sachen M.-C. D'Harcourt gegen das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer, dessen Ausfertigung am 26. November 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Schafft das Gesetz vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienbeihilfen dadurch, daß es nicht auf die koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, was die Verjährungsfrist für die Klage auf Rückerstattung nicht geschuldeter Beträge betrifft, insbesondere nicht auf dessen Artikel 120*bis* Bezug nimmt bzw. keine Verjährungsfrist für die Klage auf Rückerstattung irrtümlich geleisteter Beträge festlegt, nicht eine ungerechtfertigte und im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung zwischen den Anspruchsberechtigten auf garantierte Familienbeihilfen aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1971 und den Anspruchsberechtigten auf Familienzulagen aufgrund der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Von der Klägerin vor dem verweisenden Richter wurde durch das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer ein Betrag in Höhe von 84.908 Franken gefordert, der jenem Betrag entspricht, der ihr zwischen dem 1. Oktober 1987 und dem 30. September 1988 zu Unrecht als garantierte Familienbeihilfe ausgezahlt worden war. Die Klägerin erhob am 27. November 1996 vor dem Arbeitsgericht Lüttich Klage gegen die am 1. Oktober 1996 ihr zugestellte Entscheidung, durch welche die Rückerstattung des irrtümlich geleisteten Betrags angeordnet wurde.

Nachdem das Arbeitsgericht feststellte, daß das Gesetz vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienbeihilfen keinerlei Verjährungsfrist vorsieht, so daß im vorliegenden Fall die dreißigjährige Verjährung anzuwenden wäre, hat es dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

## III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 26. November 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 23. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de Trèves 70, mit am 29. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. November 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 24. Juni 1998 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich auf der Sitzung zu den Auswirkungen von Artikel 44 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen zu äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1998

- erschienen

. RA R. Ergec, in Brüssel zugelassen, *loco* RA M. Firket, in Lüttich zugelassen, für das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer,

. RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.1. Aus der Rechtsprechung des Hofes gehe hervor, daß die fragliche Maßnahme nur dann mißbilligt werden könnte, wenn sie sich als offensichtlich unverhältnismäßig in Anbetracht der verfolgten Zielsetzung erweisen würde.

A.2. In der Annahme, daß die beiden in der präjudiziellen Frage angesprochenen Personenkategorien vergleichbar wären, sei darauf hinzuweisen, daß der beanstandete Unterschied in angemessener Weise gerechtfertigt sei.

A.3. In Wirklichkeit ergebe sich der Unterschied nicht aus dem Gesetz vom 20. Juli 1971, sondern aus Artikel 120*bis* der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen, der bestimme, daß in dieser Angelegenheit das Recht auf Rückerstattung des zu Unrecht geleisteten Betrags in fünf Jahren verjähre, was den Hof dazu veranlassen könnte, die Frage umzufomulieren.

A.4. Die Regelung der durch das Gesetz vom 20. Juli 1971 garantierten Familienzulagen unterscheide sich von

den anderen Familienzulagenregelungen, denn sie weise keinerlei Ähnlichkeit mit einem Versicherungssystem auf, sie werde völlig vom Staat finanziert und nur die Einkommensschwächsten könnten sie beanspruchen. Es handele sich dabei um ein Residualsystem, das voraussetze, daß der Empfänger keine Zulagen nach einem bestehenden belgischen oder ausländischen Sozialversicherungssystem beziehe.

A.5. Die Ursachen des Nichtgeschuldeten seien in den beiden Familienzulagenregelungen jeweils unterschiedlich. Bei der allgemeinen Regelung ergebe sich das Nichtgeschuldete aus dem Nichtvorhandensein der Kostenübernahme oder dem Nichtzusammenwohnen mit dem begünstigten Kind; bei der durch das Gesetz vom 20. Juli 1971 eingeführten Regelung sei eine Leistung nicht geschuldet, wenn Familienzulagen aufgrund einer anderen Regelung geschuldet seien - was in der dem Arbeitsgericht vorgelegten Sache der Fall sei - oder wenn Einkünfte verheimlicht worden seien.

A.6. Die beiden Regelungen beruhten grundsätzlich auf verschiedenen Ausgangspunkten. Diese Unterschiede erlaubten es, den Standpunkt zu vertreten, daß die Anwendung der dreißigjährigen Verjährung adäquat sei in Anbetracht der verfolgten Zielsetzung, die darin bestehe, Personen Familienzulagen zu gewähren, die aufgrund der existierenden Regelungen kein Anrecht darauf hätten.

A.7. Die Maßnahme sei nicht unangemessen, wenn man dem Umstand Rechnung trage, daß die Feststellung des nicht geschuldeten Betrags viele Jahre dauern könne.

A.8. Es gebe im vorliegenden Fall keinen flagranten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wie jenen, den der Hof in seinem Urteil Nr. 36/92 festgestellt habe (Familienzulagen für Mädchen, nicht aber für Jungen). Hier handele es sich vielmehr um eine ähnliche Situation wie diejenige, die zum Urteil Nr. 56/97 geführt habe (Verlust des Anspruchs auf Waisengeld, wenn der hinterbliebene Elternteil heiratet oder einen Haushalt bildet).

A.9. Ein Gesetzesentwurf sehe vor, die Verjährung derjenigen anzugleichen, die im Bereich der Familienzulagen gelte, d.h. die fünfjährige Verjährung. Daraus lasse sich allerdings nicht schließen, daß das gegenwärtige System diskriminierend sei.

*Schriftsatz des Landesamtes für Familienzulagen für Arbeitnehmer*

A.10. Der in der präjudiziellen Frage beanstandete Behandlungsunterschied sei gerechtfertigt durch die besonderen Merkmale der Finanzierung in den verschiedenen bestehenden Systemen.

- B -

B.1. Artikel 120*bis* der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer lautet in der durch den königlichen Erlaß Nr. 68 vom 10. November 1967 abgeänderten Fassung folgendermaßen:

« Der Anspruch auf Rückerstattung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen verjährt in fünf Jahren ab dem Tag der Auszahlung.

Abgesehen von den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Gründen wird die Verjährung unterbrochen durch die Rückforderung des irrtümlich Geleisteten mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief an den Schuldner.

Dieser Artikel ist nicht anwendbar, wenn die zu Unrecht ausgezahlten Leistungen durch Betrugsmanöver oder durch falsche oder wissentlich unvollständige Erklärungen erhalten wurden. »

B.2. Wenn Artikel 44 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. März 1998, erste Ausgabe) in Kraft sein wird, wird das Gesetz vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienbeihilfen eine ähnliche Bestimmung enthalten. Dieser Artikel ersetzt nämlich Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1971, in dem keinerlei Bestimmung bezüglich der Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung des nicht geschuldeten Betrags enthalten ist, durch folgende Bestimmung:

« § 1. Der Anspruch auf Rückerstattung der zu Unrecht ausgezahlten Beihilfen verjährt in fünf Jahren ab dem Tag der Auszahlung. Auf keinen Fall ist nach Ablauf dieser Frist die Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen möglich.

Abgesehen von den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Gründen wird die Verjährung unterbrochen durch die Rückforderung des irrtümlich Geleisteten mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief an den Schuldner.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die zu Unrecht ausgezahlten Leistungen durch Betrugsmanöver oder durch falsche oder wissentlich unvollständige Erklärungen erhalten wurden.

§ 2. Das Landesamt kann auf die Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Beihilfen verzichten, wenn

1. die Rückforderung aus sozialen Gründen nicht angebracht oder technisch unmöglich ist;
2. die Rückforderung sich als zu aleatorisch oder zu aufwendig im Verhältnis zur Höhe der einzutreibenden Beträge erweist. »

B.3. Kraft Artikel 53 des vorgenannten Gesetzes vom 22. Februar 1998 tritt Artikel 44 in Kraft « am ersten Tag des zweiten Quartals, das auf dasjenige folgt, in dem dieses Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird ». Artikel 44 war also nicht anwendbar auf die Entscheidung, die den Gegenstand der vor dem Arbeitsgericht anhängigen Klage bildet.

B.4. Daraus ergibt sich, daß die Forderung der Beträge, die die vor dem verweisenden Richter klagende Partei zu Unrecht erhalten hätte, in dreißig Jahren verjährt, wobei diese Frist gilt für Rückforderungen nicht geschuldeter Beträge, die nicht den Gegenstand einer Bestimmung, welche eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht, bilden.

B.5. Die Regelung der garantierten Familienbeihilfen und diejenige der Familienzulagen entsprechen jeweils verschiedenen Zielsetzungen und werden unterschiedlich finanziert. Während die Regelung der Familienzulagen als ein durch Beiträge finanziertes Versicherungssystem betrachtet wird, soll die Regelung der Familienbeihilfen es ermöglichen, daß ein Kind, das nicht in den Genuß der Familienzulagen gelangen kann, dennoch eine Leistung beziehen kann, die vom Staat bzw. vom Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer finanziert wird.

B.6. Diese objektiven Unterschiede bilden jedoch keine ausreichende Rechtfertigung dafür, daß der zu Unrecht ausgezahlte Betrag im einen Fall während fünf Jahren, im anderen Fall aber während dreißig Jahren zurückgefordert werden kann. In den beiden Fällen sollen die Leistungen den Empfänger nämlich in die Lage versetzen, die Kosten für Unterricht und Unterhalt eines Kindes zu bestreiten, und die Gründe, weshalb Rückforderungen von zu Unrecht ausgezahlten Beträge nach Ablauf einer bestimmten Frist - außer im Falle des Betrugs - nicht gestattet sind, sind in den beiden Fällen identisch.

B.7. Daraus ergibt sich, daß die präjudizielle Frage zu bejahen ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Gesetz vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienbeihilfen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es keinerlei besondere Verjährungsfrist für den Anspruch auf Rückerstattung zu Unrecht erhaltener Beträge vorsieht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior